

Die Dynamisierung von Alterseinkommen. Chancen und Herausforderungen im Mehrsäulensystem

Uwe Fachinger

Deutsche Rentenversicherung Bund und Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V.

60 Jahre Dynamische Rente

18. September 2017 in Berlin

Gliederung

- Problemhintergrund
- Status Quo Alterssicherung
- Konzeptionelle Aspekte
 - Rechnungszinssatz
 - Rechnungszinskohorten
- Empirische Evidenz
- Fazit

Problemhintergrund

- Individuen wollen ihre materielle Lebenslage über den Lebenszyklus hinweg aufrechterhalten und ihren Lebensstandard auch in der Nacherwerbsphase sichern
- Sozial- und verteilungspolitisches Ziel der Altersvorsorge ist die Lebensstandardsicherung
 - Erreicht werden soll dies durch ein Drei-Schichten-System, d. h. einer Kombination aus Regelsicherung, betrieblicher Altersvorsorge und privater Alterssicherung
 - Absicherung eines Gesamtversorgungsniveaus bezogen auf das biometrische Risiko der Langlebigkeit

Problemhintergrund

Lebensstandardsicherung bedeutet Sicherheit und Stetigkeit

- Bei Rentenbeginn
 - Vermeidung einer Reduzierung des erreichten Lebenshaltungsniveau
 - Bezogen auf ein durchschnittliches Lebenshaltungsniveau
 - Bezogen auf das Lebenshaltungsniveau beim Übergang in die Nacherwerbsphase
- Während der Bezugszeit
 - Aufrechterhaltung des erreichten Lebenshaltungsniveaus über einen längeren Zeitraum
 - Rentenbezugsdauer 2016 für Gesamtdeutschland der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters nach SGB VI
 - 17,6 Jahre bei Männern
 - 21,6 Jahre bei Frauen

Problemhintergrund

- Aufrechterhaltung des erreichten Lebenshaltungsniveaus in der Nacherwerbsphase

Zwei Arten von Zielen

- Absolutes Lebenshaltungsniveau
 - Kaufkraftherhalt
- Relatives Lebenshaltungsniveau
 - Erhalt der individuellen Einkommensposition

Problemhintergrund

- Drei-Schichten-System, d. h. eine Kombination aus Regelsicherung, betrieblicher Altersvorsorge und privater Alterssicherung
 - Entwicklung der einzelnen Einkunftsarten in der Nacherwerbsphase
 - Dynamisierung
 - in welcher Form
 - in welchem Ausmaß

Ergänzende Systeme (3. Schicht)	Freiwillige Versicherung (GRV); Anpassung gemäß Rentenanpassungsformel (§§ 65, 68 SGB VI)	Zusatzabsicherung in berufsständischen Versorgungswerken; Anpassung abhängig vom Überschuß	Kapitalanlageprodukte (Lebensversicherungen usw.) Keine gesetzliche Beitragserhaltungs- und Nominalwertgarantie, Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt					
	Basisrente (§ 2 AltZertG, § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG); Keine gesetzliche Beitragserhaltungs- und Nominalwertgarantie, Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt		Zertifizierte und geförderte private Alterssicherung (§§ 1, 2 AltZertG, §§ 10a, 79 ff. EStG); Keine Anpassungsverpflichtung; für Produkte, die gemäß § 1 AltZertG förderberechtigt sind, es besteht eine Nominalwertgarantie (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG)					
Kapitalgedeckte Zusatzsysteme (2. Schicht)	Keine gesetzliche Beitragserhaltungs- und Nominalwertgarantie, Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt	Berufsständische Versorgungswerke; Anpassung überwiegend abhängig vom Überschuß	Alterssicherung der Landwirte; Anpassung gemäß Rentenanpassungsformel (§ 25 ALG)	Sonderregelungen für Selbständige innerhalb der GRV	Knapenschaftliche Rentenversicherung	Betriebliche Altersversorgung; Anpassung gemäß § 16 BetrAVG	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst; jährlich einprozentige Anpassung (§ 39 Satzung VBL)	Beamtenversorgung; Anpassung orientiert sich an Höhe der Bezüge der Aktiven (§ 70 BeamtVG)
						Allgemeine Rentenversicherung		
Gesetzlich verankerte Systeme (Versicherungspflicht) (1. Schicht)			Gesetzliche Rentenversicherung (GRV); Anpassung gemäß Rentenanpassungsformel (§§ 65, 68 SGB VI)					
(0. Schicht)	Bedarfsorientierte Grundsicherung; Anpassung der Grundsicherung im Alter abhängig von der Entwicklung der Verbrauchsausgaben (70 vH) und der Entwicklung der Nettolöhne- und -gehälter (30 vH) (§§ 28, 28a, 29 SGB XII)							
Personenkreis	Nicht pflichtversicherte Selbständige	Freie Berufe	Landwirte	Selbständige nach §§ 3, 4 SGB VI	Beschäftigte im Bergbau	Sonstige		Beamte, Richter und Berufssoldaten
	Selbständige				Arbeiter und Angestellte			
	Privater Sektor						Abhängig Beschäftigte	

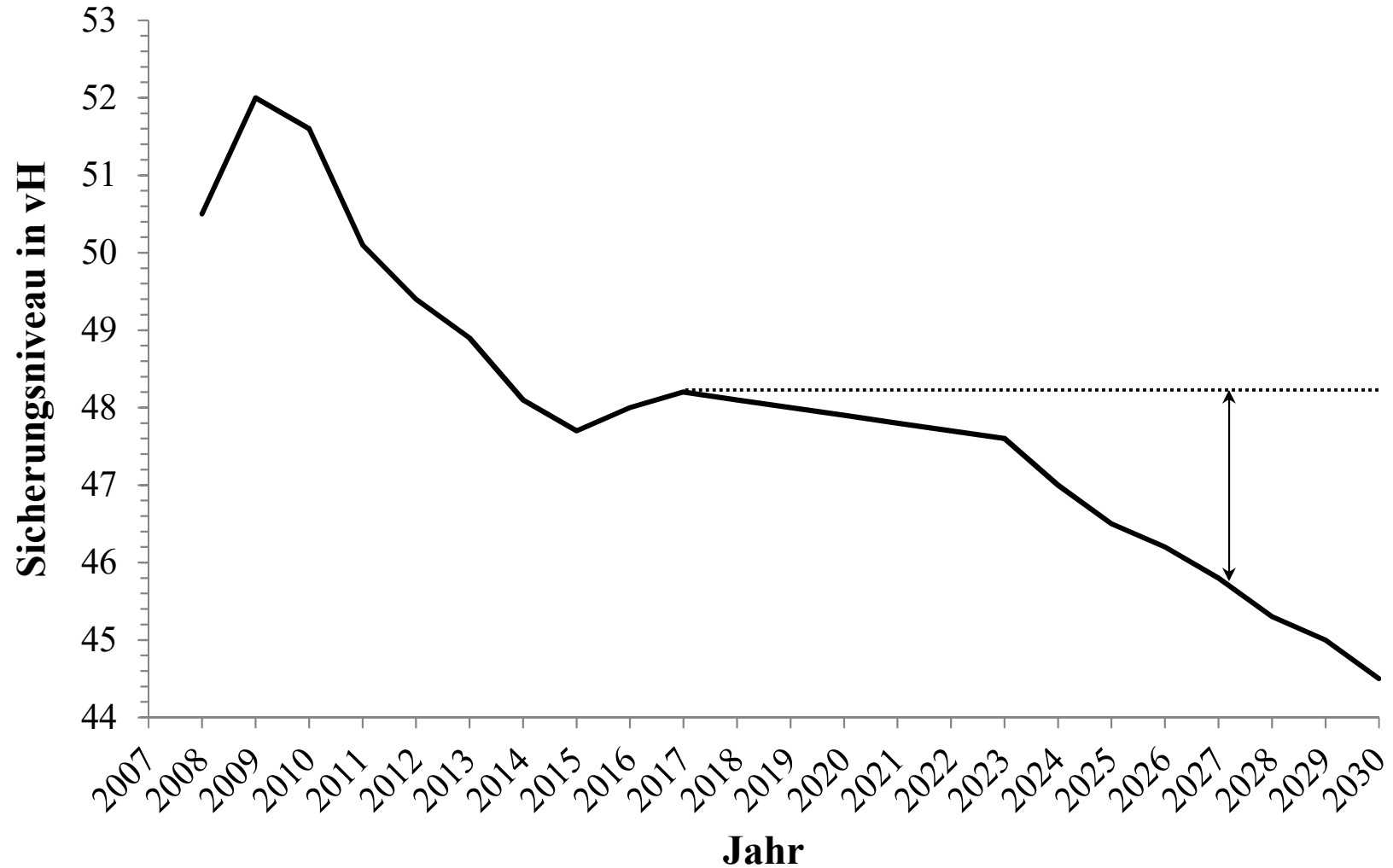
Problemhintergrund

- Der Überschuß bzw. die erzielte Rendite spielt für die Leistungskraft eine bedeutende Rolle und stellt das wichtigste Dynamisierungspotenzial dar
 - Wird mehr als der zugrunde gelegte Rechnungszins erwirtschaftet, können mit dem Überschuß
 - Anwartschaften
 - Rentenangepaßt werden
- Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch
 - unmittelbare Verwendung von
 - Beitragsteilen
 - Ertragsteilen
 - durch Reduzierung des Kapitalbestandes

Problemhintergrund

- Grundsätzlich ist eine Dynamisierung der Leistungen in allen Teilsystemen der Alterssicherung möglich
 - Ausgestaltung ist unterschiedlich
 - zwischen den Systemen und
 - innerhalb der Systeme
- Um das Sicherungsniveau im Zeitablauf konstant halten zu können, wäre eine gegenseitige Kompensation bei Veränderungen in den Leistungshöhen erforderlich
- Reduzierung des Sicherungsniveaus vor Steuern der Renten der GRV
 - Substitution zur Sicherung des Leistungsniveaus durch andere Einkunftsarten
 - Bei Rentenzugang
 - In der Nacherwerbsphase

Sicherungsniveau vor Steuern, Standardrentenniveau



Beispiel Leibrentenversicherung

- Drei Überschußquellen, an denen der Versicherungsnehmer zu beteiligen ist (Mindestzuführungsverordnung)
 - Kapitalanlageergebnis (mindesten 90 vH)
 - Risikoergebnis (mindestens 90 vH)
 - Kostenergebnis (mindestens 50 vH)
- Bewertung der Kapitalanlage zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme
 - Beteiligungssätze zu Bewertungsreserven (am Ende der Auszahlungsphase)
- Überschußbeteiligung: Beteiligungssatz (Höhe der Verzinsung) differenziert in
 - Dynamikszinssatz (Beteiligungssatz, Überschußsatz, Überschußzins, Dynamikzins)
 - Rechnungszinssatz (umgangssprachlich „Garantiezins“)

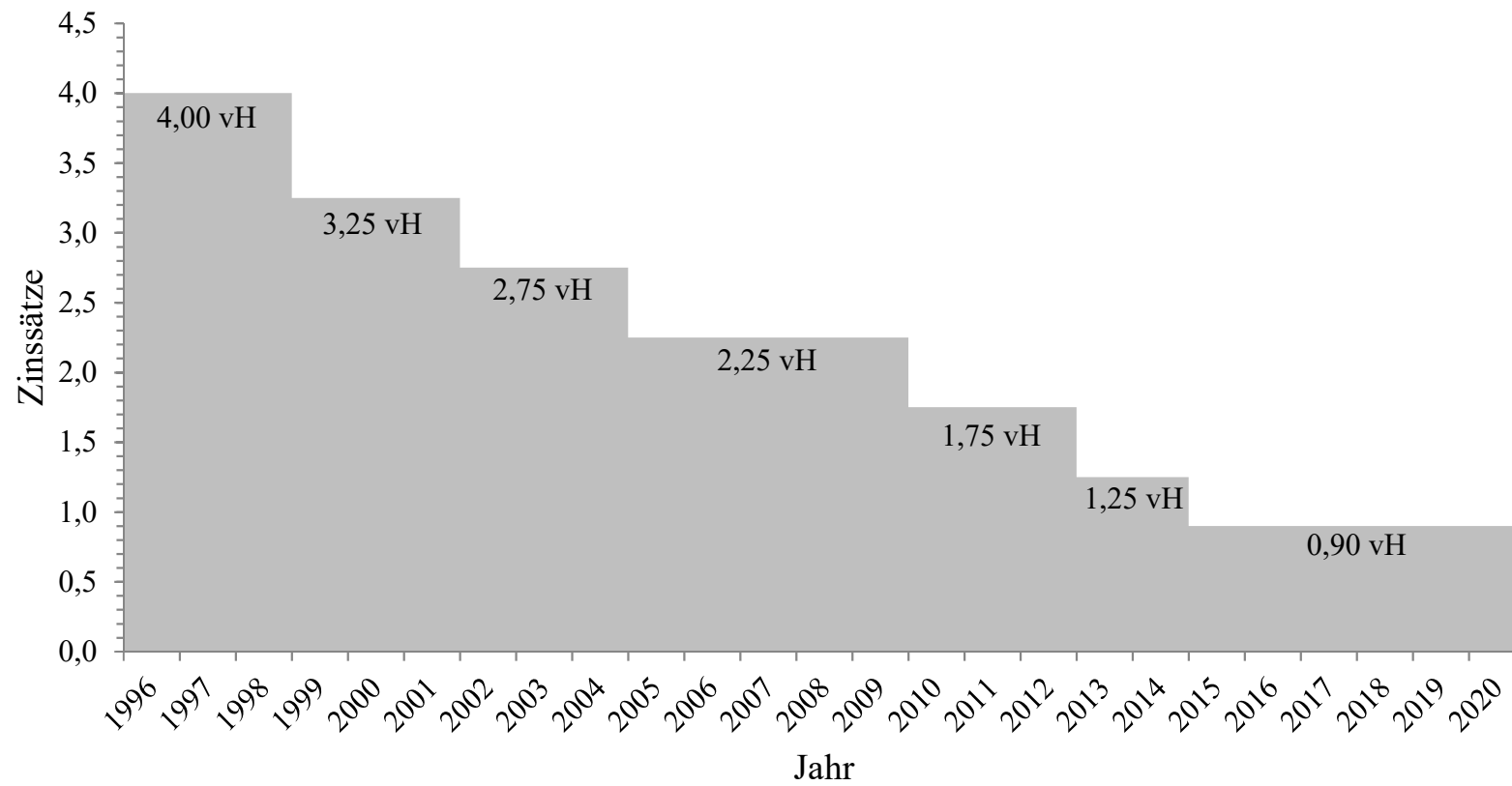
Rechnungszinssatz

- Der Rechnungszinssatz ist eine wesentliche Rechnungsgrundlage von Versicherungsunternehmen für die
 - Prämienkalkulation
 - Leistungskalkulation
- Höhe ist nach § 11 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) begrenzt
 - Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verträge

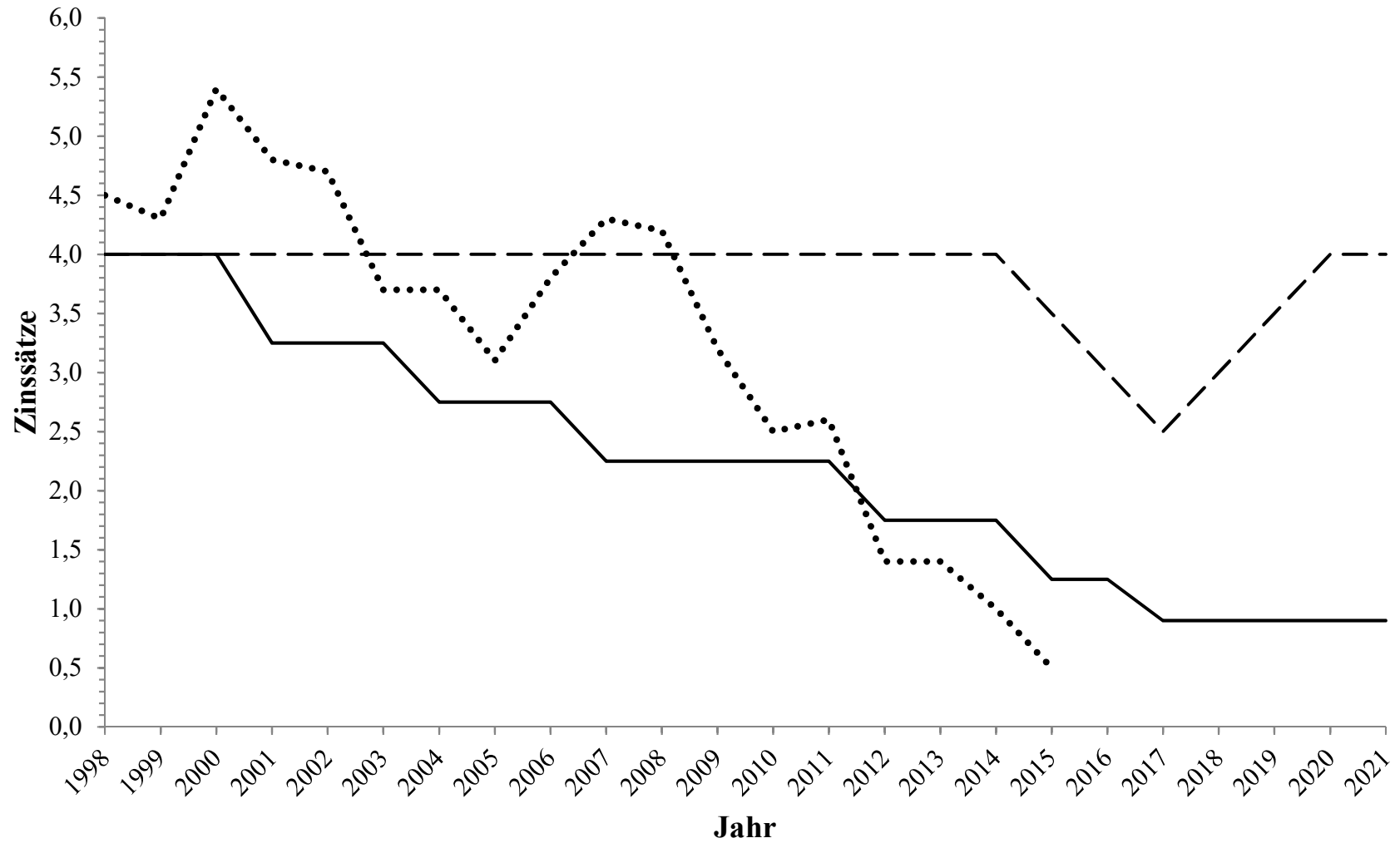
Rechnungszinskohorten

- Der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung geltende Rechnungszinssatz gilt für die gesamte Vertragslaufzeit, d. h. auch für die Phase der Rentenzahlungen
- Rechnungszinssatz wird zur Berechnung der Beitragshöhe (Prämie) verwendet
 - Ein Vertrag mit gleicher Versicherungssumme, aber unterschiedlich hohen Rechnungszinssätzen, bedingt somit bei höherem Rechnungszinssatz geringere Beitragszahlungen in der Ansparphase
 - Kohorten tragen in unterschiedlichem Umfang zum
 - Kapitalbestand
 - erwirtschafteten Ergebnis bei
- Aufgrund der seit 1998 erfolgten Veränderungen sind die Versicherungsbestände mit sieben unterschiedlichen Rechnungszinssätzen verknüpft

Entwicklung des Rechnungszinssatzes seit 1996

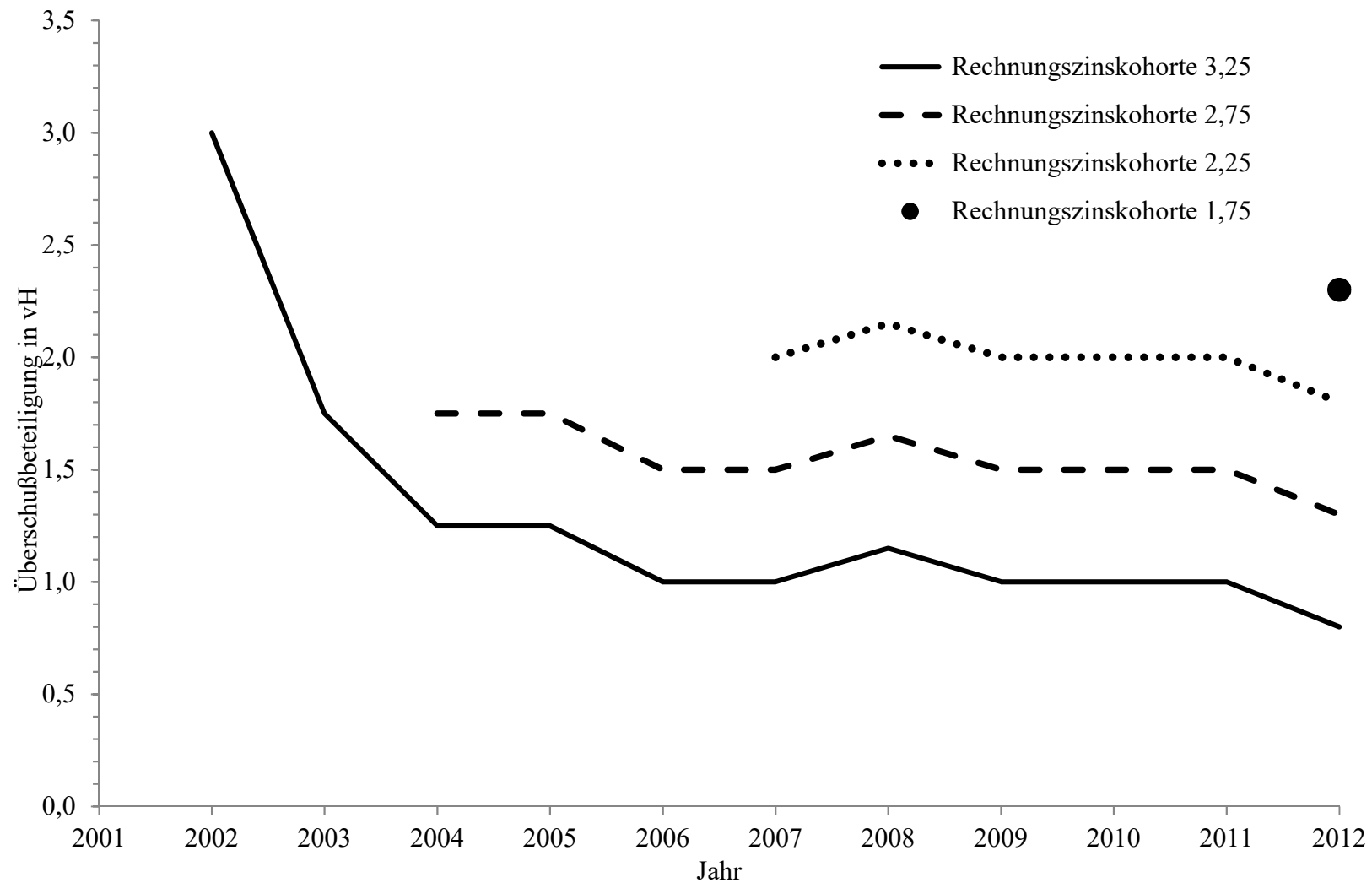


Zinssätze

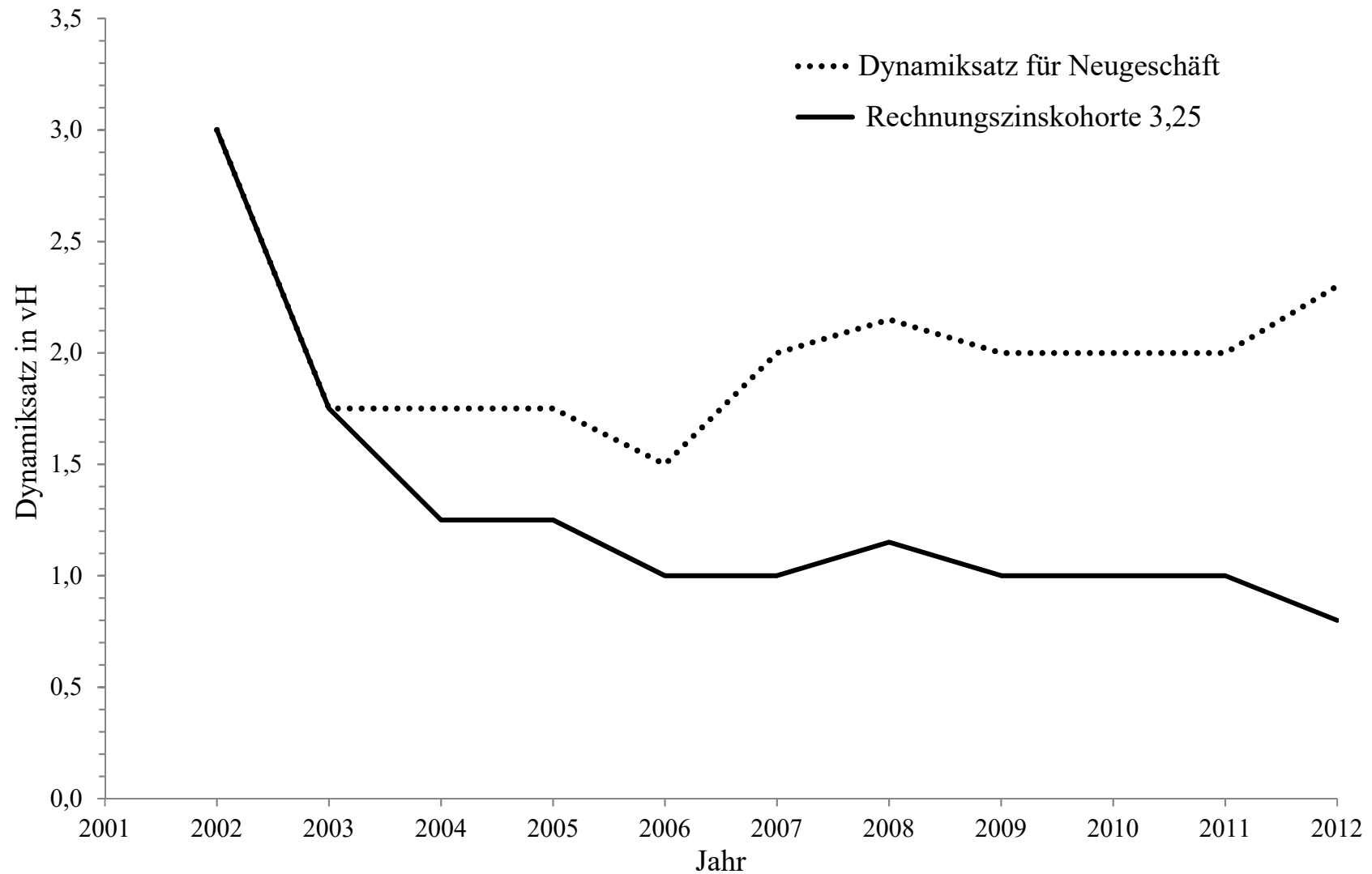


— Rechnungszinssatz ••••• Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere - - Rentenversicherungsbericht 2016

Dynamiksätze für Rechnungszinskohorten eines Lebensversicherungsunternehmens



Dynamiksätze für eine Rechnungszinskohorte sowie für Neugeschäftskohorten eines Lebensversicherungsunternehmens



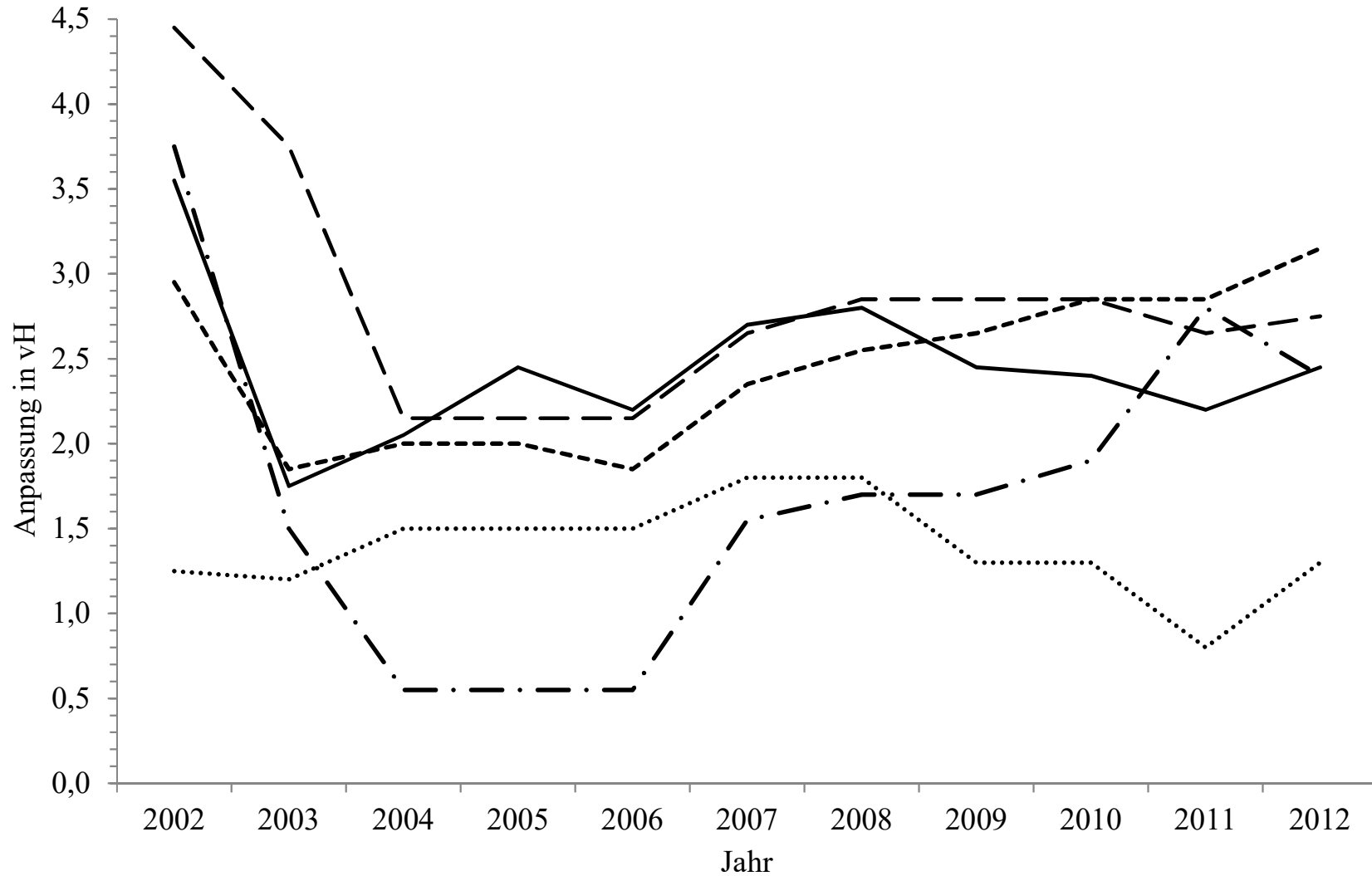
Datenmaterial

- Datenbank der Stiftung Warentest
- Private Lebensversicherungsunternehmen, die unter die deutsche Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fallen und aufsichtsrechtlich gelistet sind
- Vollerhebung für den Zeitraum von 2002 bis 2012
- Informationen
 - Geschäftsberichte
 - Tarifinformationen der Anbieter über ihre Angebote in den jeweiligen Jahren
 - Nicht einheitlich
 - teilweise nach der Entstehung des Überschusses differenziert
 - Zinssatz
 - Risikosatz
 - Kostensatz
 - Beteiligungssätze zu Bewertungsreserven

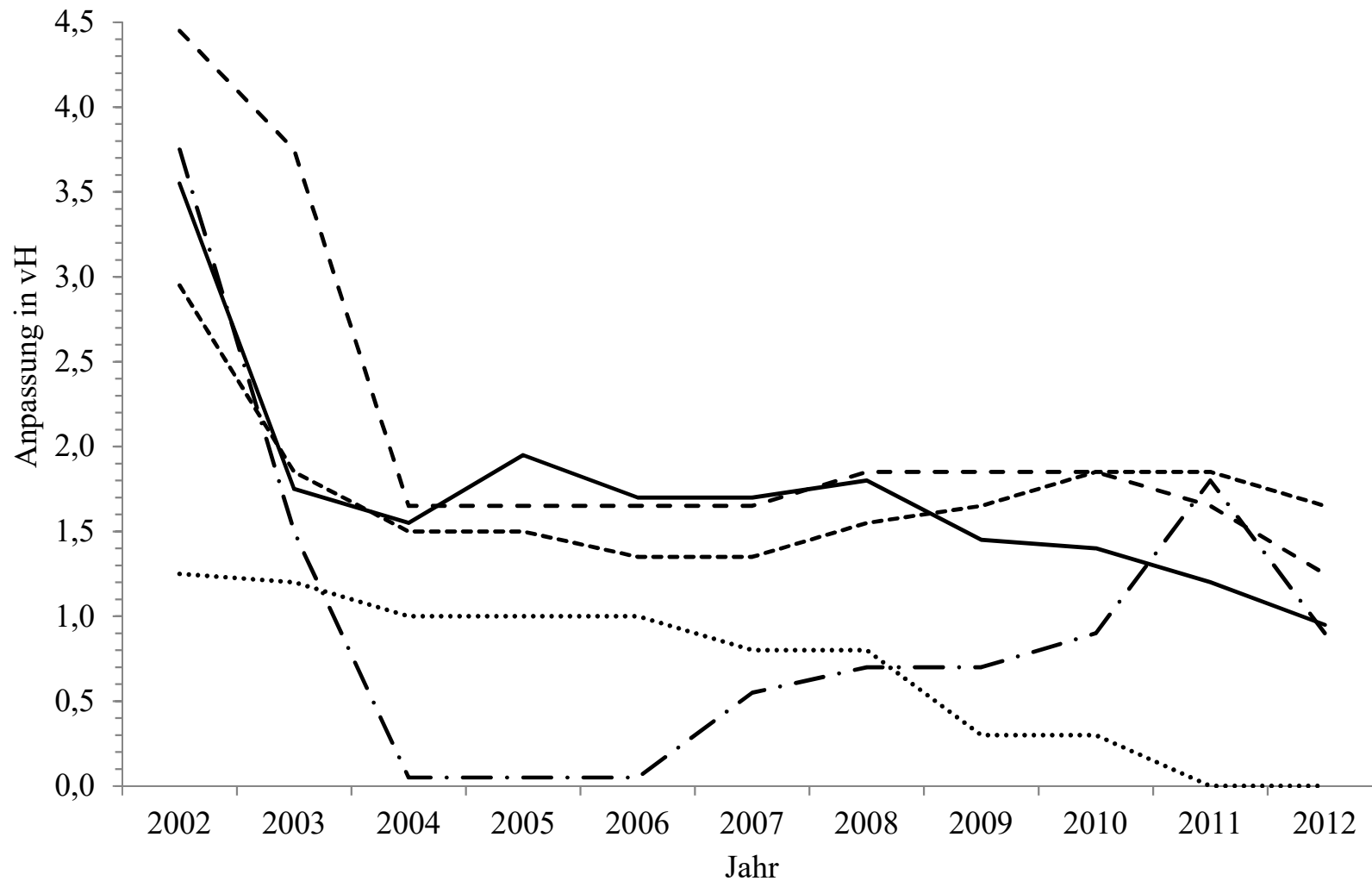
Datenmaterial

- Daten wurden den Anbietern zur Stellungnahme zugesendet
 - neun von 99 Unternehmen ließen die Angaben unbeantwortet
- In den Geschäftsberichten wird nicht nach Rechnungszinskohorten differenziert
 - Zinssatz gilt für alle Rechnungszinskohorten
 - In der Auszahlungsphase wird das, was über die „garantierte“ Höhe hinaus geht, also der faktische Überschuss, unterschiedlich auf die Kohorten aufgeteilt
- Unterscheidung in
 - Dynamikszinssatz
 - Rechnungszinssatz

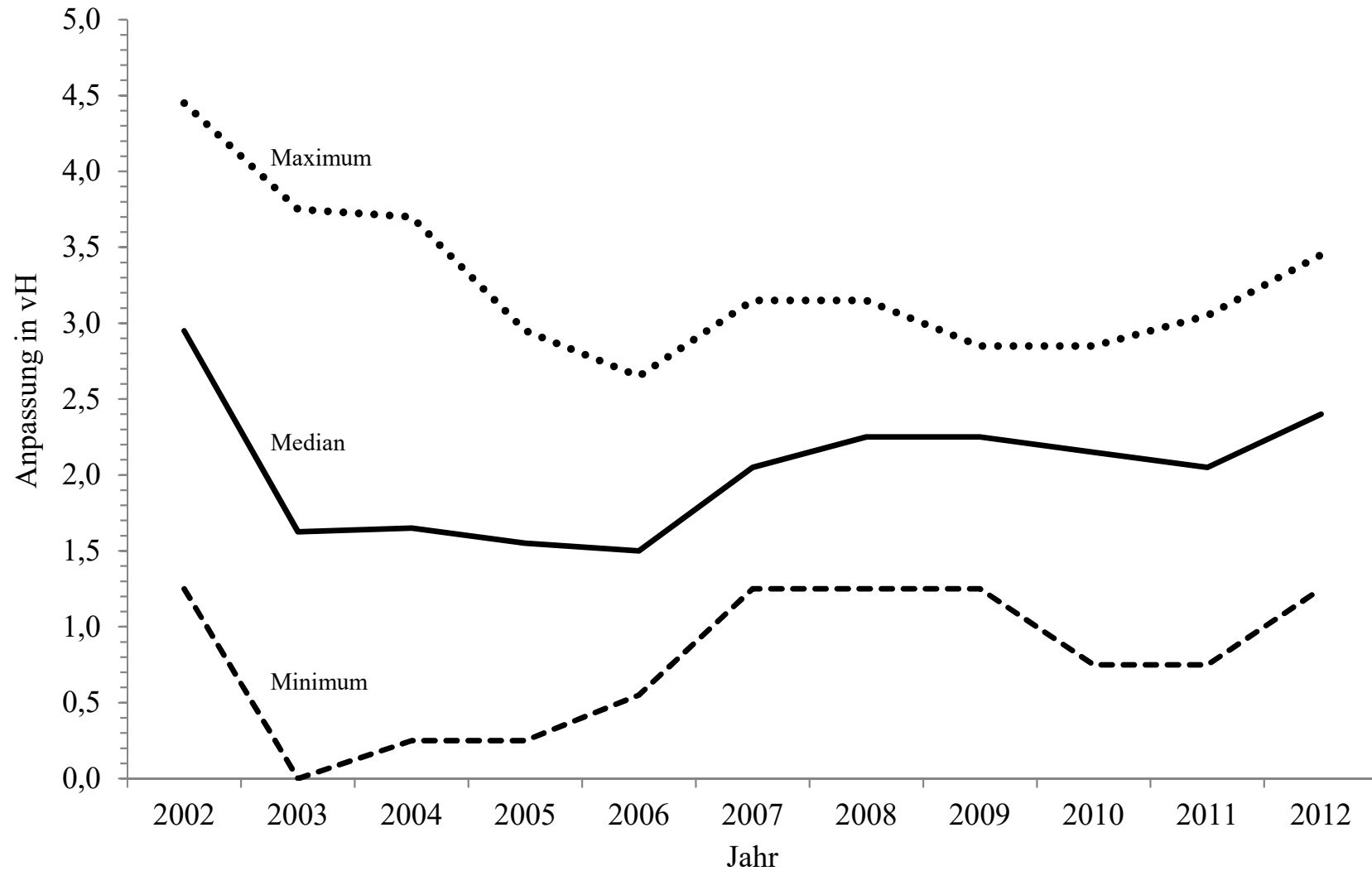
Beteiligungssätze einzelner Verträge, Neugeschäft



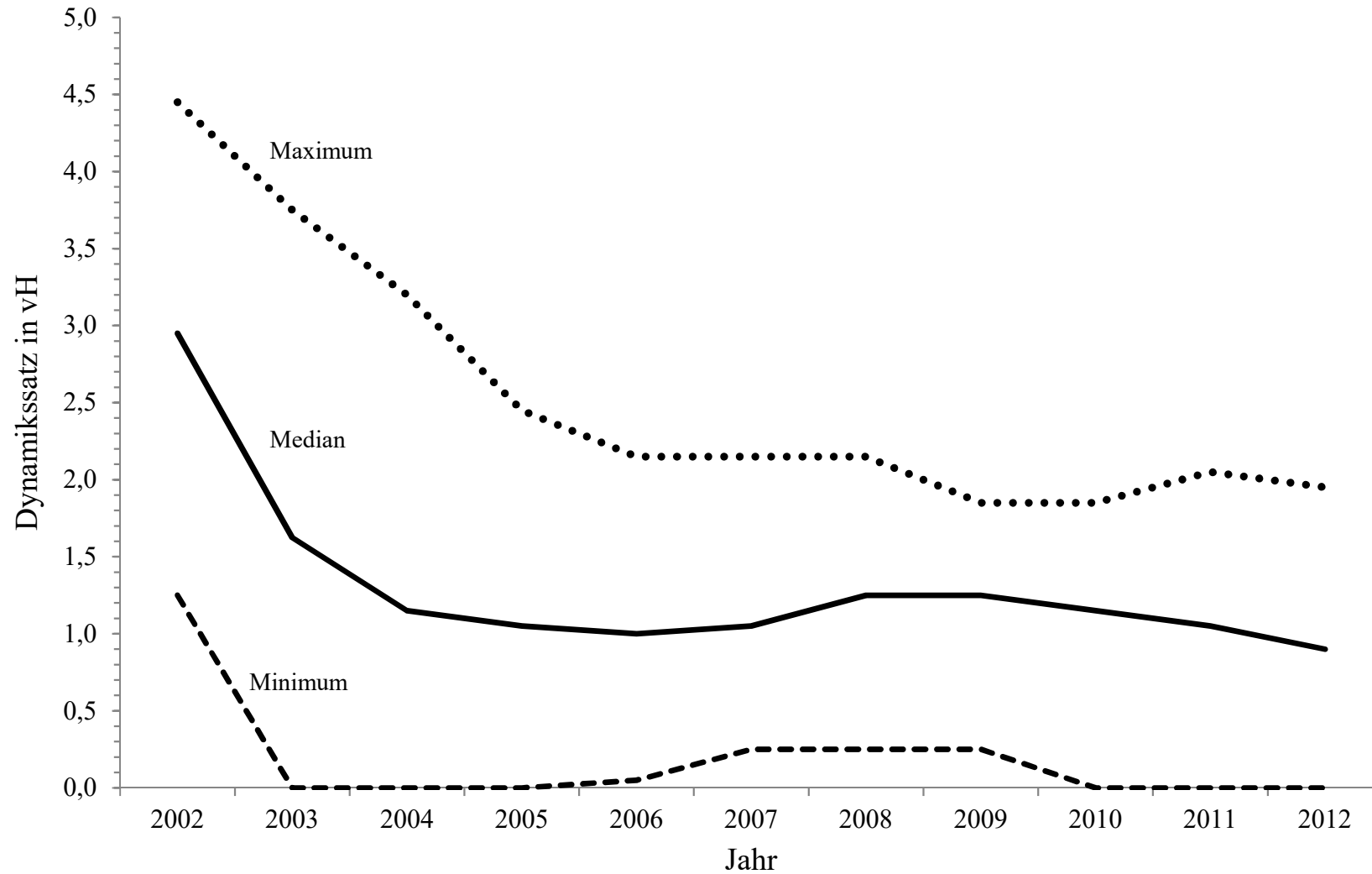
Dynamiksätze einzelner Verträge, Rechnungszinskohorte 3,25



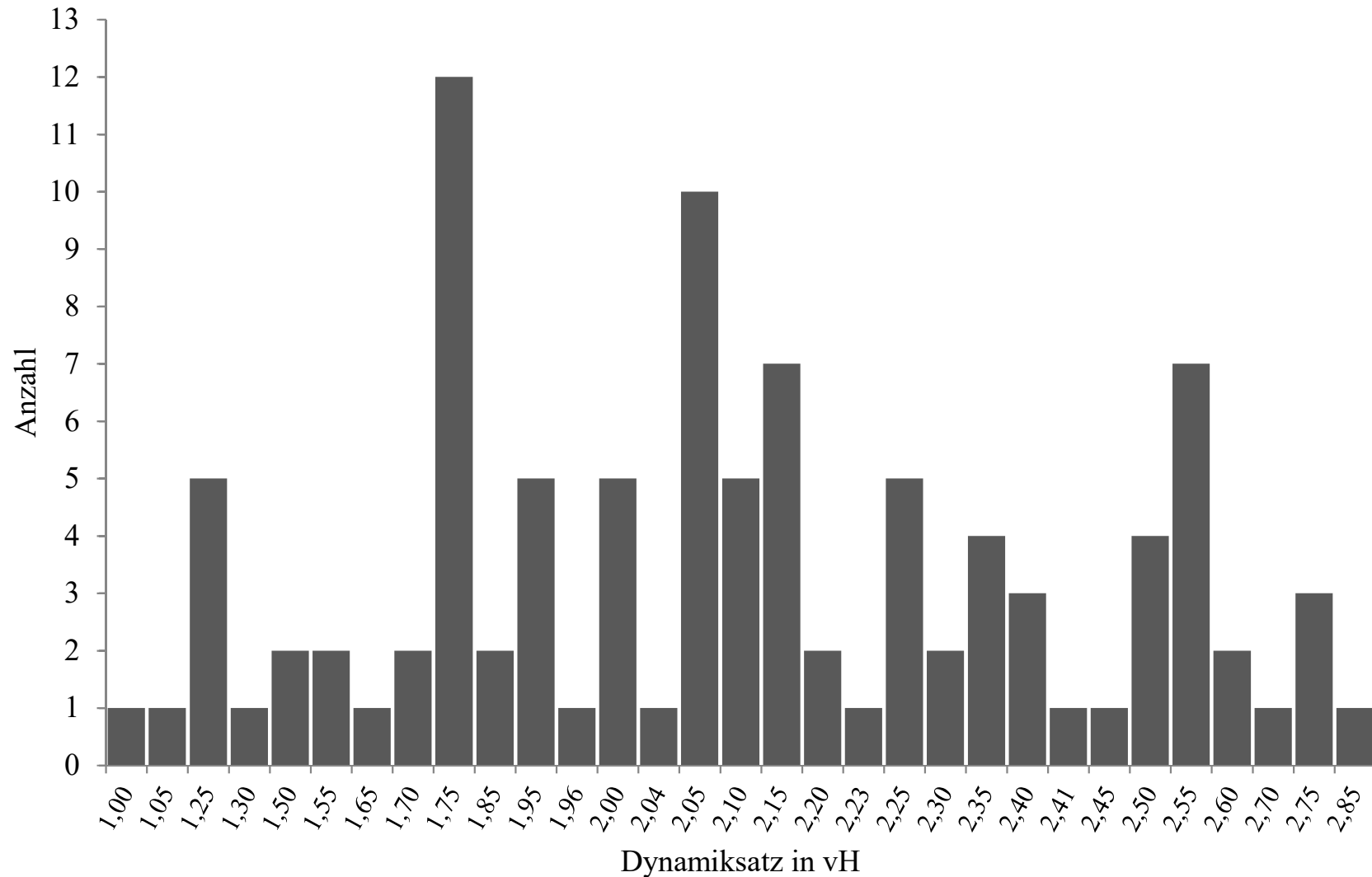
Beteiligungssätze Neugeschäft



Dynamikssätze Rechnungszinskohorte 3,25 vH



Verteilung der Medianwerte der Dynamiksätze über den Zeitraum 2002 bis 2012, Neugeschäft



Fazit

- Herausforderung
 - Stetigkeit
 - Sicherheit
- Die im politischen Entscheidungsprozess stark betonte Fähigkeit der betrieblichen und privaten Vorsorge, zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards während der Altersphase beitragen zu können, ist für den hier untersuchten Zeitraum nicht gerechtfertigt
- Leistungen für Versicherungsnehmer in der Altersphase unterscheiden sich selbst bei gleich hohem angesparten Vermögen
- Stärkere Ungleichverteilung der verfügbaren Einkommen in der Rentenbezugsphase
- Durchschnittswertbetrachtung täuscht eine Stetigkeit vor

Fazit

- Kompensation
 - Zeitpunkt des Rentenzugangs
 - gesamte Rentenbezugsphase
- Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, ein Gesamtversorgungsniveau darzustellen
 - Als Gesamtversorgungsniveau ist das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften „[...] im Jahr des Rentenzugangs [...]“ festgelegt
 - Aspekt der Stetigkeit und Sicherheit individueller Alterssicherung in der Nacherwerbsphase bleibt unbeachtet

Fazit

- Verteilungsanalysen müßten Rechnungszinskohorten berücksichtigen
 - Durch die im Zeitablauf geänderte Setzung des Rechnungszinses partizipieren die Vertragsabschlußkohorten in unterschiedlichem Ausmaß an den Überschüssen
 - Derartige Aspekte wurden für die gesetzliche Rentenversicherung unter dem Begriff der Generationengerechtigkeit intensiv diskutiert
 - Generationengerechtigkeit blieb für die kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme der betrieblichen und privaten Vorsorge unbeachtet
 - Höhe der Abweichungen bei identischen Einzahlungen für die Versicherten in unterschiedlichen Lebensversicherungsunternehmen
 - Der privaten und betrieblichen Altersvorsorge wird prinzipiell eine hohe Generationengerechtigkeit attestiert
 - Intra- und Interkohortenverteilung bleibt unberücksichtigt
 - Es wird im Prinzip auf Durchschnittszinsen bzw. -renditen verwiesen